

Nutzungsordnung Krafraum Nachtigallenweg 86

1. Zutritt/ Öffnungszeiten

Das Teilnahmeticket „Krafraum Venusberg Sportkarte“ gilt zusammen mit dem Nachweis der Teilnahmeberechtigung am Hochschulsport der Universität Bonn als Zutrittsausweis für den Krafraum Nachtigallenweg 86.

Die Nutzungserlaubnis beschränkt sich auf Personen, die im Umgang mit den Geräten (Fahrrad-/Ruder-Ergometer, Krafttrainings-Maschinen, Freihanteltraining) Erfahrung besitzen und erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Teilnahmeberechtigung zu überprüfen. Der Krafraum Venusberg ist nur zu den ausgehängten Öffnungszeiten für den Trainingsbetrieb geöffnet.

2. Bekleidung/ Hygiene

Beim Training ist Sportkleidung (inkl. saubere Hallenschuhe) zu tragen.

Aus hygienischen Gründen ist bei der Benutzung der Geräte ein Handtuch unterzulegen. Nach Gebrauch - insbesondere der Ausdauergeräte - sind diese mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln und Tüchern zu reinigen.

3. Ordnungsgemäße Nutzung

Die Hanteln, Gewichtsscheiben und Kleingeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zurück zu legen. Nach dem Üben die Geräte freigeben.

Die Nutzung eigener Trainingsgeräte (Hantel, Kleingeräte etc.) ist generell untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hochschulsportbeauftragte auf Antrag deren Nutzung genehmigen.

Taschen dürfen nicht in den Krafraum Venusberg genommen werden. Im Umkleidebereich stehen Schließfächer zur Verfügung. Glasflaschen sind im Krafraum Venusberg nicht erlaubt.

4. Verhalten

Während des Aufenthalts im Krafraum Nachtigallenweg 86 setzen wir ein freundliches und respektvolles Verhalten untereinander und gegenüber dem anwesenden Personal voraus.

Das Abspielen von Musik, Podcasts oder sonstigen Audioinhalten über Lautsprecher, Mobiltelefone oder andere Geräte ist in allen Trainings- und Gemeinschaftsbereichen untersagt, sofern die Wiedergabe für andere Personen hörbar ist. Die Nutzung persönlicher Kopfhörer ist gestattet, sofern dadurch keine Belästigung anderer Mitglieder erfolgt.

5. Hausrecht

Das Hausrecht über den Krafraum Venusberg übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson aus. Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung des Kraftraums Venusberg ausgeschlossen werden.